

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 24 - 26

Wirkung der aus Schuld eines Eheheils erfolgten
Scheidung der Ehe auf Schenkungen von
Todeswegen, welche der unschuldige Eheheil dem
schuldigen schon vor Eingehung der Ehe versprochen
hat

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Altdorf, Lauf und Herzbruck, dann aus dem Bezirksgerichte Eichstädt besteht, die Nürnberger S. O. keine Geltung. Da nun in diesen Gebieten auch die bayer. Merkantilerichtsordnung nicht eingeführt wurde (S. 1 a. E. des Ges. v. 11. Sept. 1825, die Einführung des Wechselrechtes und der Wechselgerichtsordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreiches betr.), während ein anderes besonderes Handelsprozeßgesetz in Bayern nicht besteht, — so fällt das gedachte Gebiet unter diejenigen Landestheile, in denen bei Ermangelung besonderer Gesetze nach Art 70 Abs. 2 und 3 des S. O. Einf. = Ges. die bayer. S. O. mit den Novellen in Anwendung kommt.

Dasselbe gilt aus gleichen Gründen für die Sprengel der mittelfränkischen Handelsgerichte Fürth und Ansbach, dann für die Kreise Oberfranken, Unterfranken mit Aschaffenburg und Schwaben mit Neuburg.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Wirkungen der aus Schuld eines Eheheils erfolgten Scheidung der Ehe auf Schenkungen von Todeswegen, welche der unschuldige Eheheil dem schuldigen schon vor Eingehung der Ehe versprochen hatte.

In dem Rechtsfalle, dessen oberstrichterlicher Entscheidung wir die Mittheilungen S. 11 und S. 13 entnahmen, hatte sich die Klägerin auch darauf gestützt, daß die von ihr gemachte Schenkung schon nach dem in den Anmerk. zum Bayer. R. Th. I

Kap. VI §. 43 Nr. 1 aufgestellten Grundsatz und nach der Bestimmung des R.R. a. a. O. §. 31 Nr. 8 als kraftlos und als widerrufen gelten müsse. Zur Widerlegung dieses Klaggrundes bemerken die oberstrichterl. Entscheidungsgründe:

Der Wegfall dieser Schenkung ist nicht schon deswegen anzunehmen, weil der in dem Ehescheidungsprozesse für den schuldigen Theil erklärte Beklagte gleichsam pro praemortuo zu achten sei (Anmerk. z. R.R. Th. I Kap. VI §. 43 Nr. 1), und zufolge R.R. Th. I Kap. VI §. 31 Nr. 8 die fragliche Schenkung als durch die Ehescheidung stillschweigend widerrufen sich darstelle. Denn die Bedingung der Schenkung von Todeswegen defizirt, so daß diese wegfällt, nur dann, wenn der Schenknehmer vor dem Geber natürlichen Todes ver stirbt (Anmerk. zu Th. III Kap. VIII §. 1 Nr. 5 lit. 1), und die Bestimmung Th. I Kap. VI §. 31 Nr. 8 bezieht sich nur auf die im Eingange des Paragraphen erwähnten Schenkungen unter Ehegatten, worunter die in Frage stehende, vor Eingehung der Ehe gemachte Schenkung von Todeswegen nicht gezählt werden kann.

Ebensowenig ist ferner die im Streite befangene Schenkung von Todeswegen kraft einer im R.R. Th. I Kap. VI §. 43 ausgesprochenen Präsumtion als stillschweigend widerrufen und wieder aufgehoben zu betrachten.

Denn man muß zwar annehmen, daß die daselbst Nr. 2 gegebene Bestimmung, — vermöge welcher die an der Scheidung Schuld tragende Frau das, was ihr vom Manne sowohl vor als während der Ehe geschenkt oder durch letzten Willen verschafft worden, ipso jure d. h. kraft eines vom Gesetzgeber fingirten stillschweigenden Widerrufs (Anmerk. z. a. O. Nr. 1 pr. und „Fünftens“) verliert —, auch umgekehrt in der Art gilt, daß der an der Scheidung

Schuld tragende Mann die von der Frau ihm vor und während der Ehe gemachten Schenkungen und was sie in ihrem letzten Willen ihm etwa zugedacht, ebenmäßig einbüßt, wie dieß im Grunde auch in den Worten ausgedrückt ist, „daß die Frau alles zu sich nehme, was ihr auf den Fall, wenn der Mann vor ihr gestorben wäre, von Beding oder von Rechtswegen gebührt hätte.“

Allein nach den erläuternden Anmerkungen zum §. 43 Nr. 2 trifft die besagte Bestimmung unter den vor der Ehe gemachten Schenkungen nur die sponsalitia largitas und im Uebrigen die während der Ehe gemachten Schenkungen und letztwilligen Dispositionen, im Gegensatz der sonstigen, vor der Ehe gemachten. Und diese Einschränkung hat auch gute Gründe. Denn gerade die Schenkungen unter Ehegatten (*donationes inter virum et uxorem*) sind es, welche eigentlich durch die Ehescheidung von selbst wegfallen, weil zu ihrer Gültigkeit erfordert wird, daß der Schenker in der Ehe sterbe (*Sintenis*, prakt. Civilrecht §. 135 lit. b; *Ann. z. R. Th. I Kap. VI §. 31 Nr. 8* unter Bezugnahme auf *Landrecht v. 1616 Tit. I Art. 6*).

Bei den während der Ehe gemachten letztwilligen Dispositionen des einen Ehegatten zu Gunsten des anderen nimmt ferner der Gesetzgeber nach Billigkeit an, daß sie an die Bedingung der unverrückten Fortdauer der Ehe geknüpft seien. Dagegen möchte die Supplirung des stillschweigenden Widerrufs aller vor der Ehe gemachten Schenkungen und letztwilligen Dispositionen zum Nachtheile des geschiedenen schuldigen Ehegatten zu weit gehen, da dergleichen ohne alle Rücksicht auf eine künftige Ehe Platz greifen und in sittlichen Verhältnissen und natürlichen Pflichten wurzeln können, die von dem nachmals eingegangenen ehelichen Verhältnisse und dessen Verletzung nicht unmittelbar berührt werden.